Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 379 vom 18. März 2003

Gemeinde Langenbruck, Bau- und Strassenlinienplan "Auf der Mauer, 2. Teil"

A. Der Gemeinderat Langenbruck hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 17. Dezember 2002 den Bau- und Strassenlinienplan "Auf der Mauer, 2. Teil" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 6. Februar 2003 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://: 1. Der vom Gemeinderat Langenbruck am 17. Dezember 2002 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Auf der Mauer, 2. Teil" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 36/BSP/13/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Auf der Mauer 2. Teil") versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: